

Satzung des „KidsAktiv e.V.“

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 01.07.2011
Eingetragen beim Amtsgericht München, Vereinsregister-Nr. 13784

§ 1

Der Verein führt den Namen "KidsAktiv e.V.". Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Der Verein kann außerdem Mitglied bei anderen seinem Vereinszweck förderlichen nationalen und internationalen Verbänden oder Vereinen werden.

§ 3

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden, seinen Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Jugendhilfe und des Sports in den Bereichen Freizeit, Sport und Soziales. Verwirklicht wird dies in erster Linie durch das Abhalten von Sportunterricht sowie Veranstalten von Kursen, Seminaren, Freizeit-, Bildungs- und Sprachaufenthalten im In- und Ausland.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5

- a) Ordentliches Mitglied kann jede Person durch Antrag beim Vorstand werden, wobei der Vorstand über Aufnahme und eventuell auch Dauer entscheidet. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf dem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.
- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- c) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind vom Beitrag befreit. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder können auch Personen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

- a) Der Austritt ist jederzeit durch Kündigung möglich.
- b) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Zweck und das Ziel des Vereins verstößt oder den Weisungen der Trainer, Kursleiter, Betreuer oder anderen Mitarbeitern des Vereins keine Folge leistet. Gegen den Ausschluß kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7

Vereinsorgane sind: - der Vorstand, - die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand besteht entweder aus einer Person oder aus zwei Personen (1. und 2. Vorsitzender). Der Kassenwart wird vom Vorstand bestellt. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, sind beide gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre und kann nur aus wichtigem Grund durch 4/5 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Eine Wiederwahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins nach innen und außen, soweit sie nicht anderen Organen des Vereins durch diese Satzung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- die Vornahme von Satzungsänderungen, unbeschadet der Möglichkeit von Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung,
- die treuhänderische Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Einführung und Änderung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Gebühren,
- die Einstellung und Bezahlung von Trainern, Kursleitern, Betreuern und sonstigen Mitarbeitern des Vereins,
- die Anschaffung von Geräten, Materialien, usw., die zur Verwirklichung des Vereinszwecks förderlich sind,
- den Ausschluß von Mitgliedern.

Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

§ 9

Eine Mitgliederversammlung kann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, durch den Vorstand bei gleichzeitiger Bezeichnung der Tagesordnungspunkte einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel aller Mitglieder dies beantragt, sowie spätestens alle zwei Jahre. Die Berufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat Abwesenden gegenüber schriftlich (auch per e-mail) zu erfolgen, Anwesenden kann sie mündlich erteilt werden. Stimmberechtigt sowie wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Auflösung des Vereins,
- weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Satzungsänderungen, die der Vorstand vornimmt, können mit 4/5 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung verworfen werden.

§ 10

Für die im Verein durchgeführten Aktivitäten können mit Genehmigung des Vorstands Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

- a) Der Verein kann durch 4/5 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- b) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- c) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks geht das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe.